

NKF Client News

9. APRIL 2020

Aktueller Stand der liquiditätswirksamen Massnahmen im Bereich der Direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie Stempelabgaben und Sozialversicherungen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus

1. Die Massnahmen auf Bundesebene

1.1 Übersicht

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken beschlossen. Mit den am 13. Februar 2020 gesprochenen 10 Milliarden Franken und den am 25. März 2020 beschlossenen 20 Milliarden Franken betreffend die Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaften des Bundes stehen nun über 60 Milliarden Franken zur Verfügung, um betroffenen Branchen und Personen im Bedarfsfall gezielt helfen zu können.

Mit der am 21. März 2020 in Kraft getretenen Verordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie den Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SR 641.207.2), hat der Bundesrat ausserdem die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Verbreitung des Coronavirus auch im Bereich der Steuern abzufedern.

Generell besteht seitens aller Behörden der klar kommunizierte Wille, dass alle Massnahmen unter Hochdruck umgesetzt und unkompliziert angewendet werden, um die volkswirtschaftliche Situation der Schweiz zu verbessern. Ausserdem arbeiten die Behörden weiter daran neue Massnahmen zu erlassen. Nachfolgend informieren wir Sie deshalb gerne über den aktuellen Stand der liquiditätswirksamen Massnahmen im Bereich der Direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie Stempelabgaben und der Sozialversicherungen. (Stand: 09.04.2020, 11:00)

1.2 Massnahmen im Bereich der Direkten Bundessteuern

Befristeter Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen:

Für alle natürlichen und juristischen Personen wird bei verspäteter Zahlung auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist. Der Verzicht gilt unabhängig von der jeweiligen Steuerperiode auf die sich die Forderung bezieht. Entscheidend ist nur, dass die Fälligkeit der provisorischen oder definitiven Rechnung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 liegt. Insofern führt diese Regelung zu einer zinslosen Stundung der Forderungen bis Ende 2020.

Der Verzicht auf die Verzugszinsen gilt auch für Forderungen betreffend die Steuern auf Kapitaleinkünfte aus Vorsorge und die Nachsteuern. Er gilt ausserdem für Steuerforderungen in diesem Zeitraum, die im Zusammenhang mit dem Verlassen der Schweiz stehen (exit tax). Gleiches gilt für Steuerforderungen, die mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person aus dem Handelsregister in diesem Zeitraum fällig werden.

Ausserdem gilt der Verzicht auf Verzugszinsen ebenfalls für Steuerforderungen mit entsprechendem Fälligkeitszeitpunkt gestützt auf Sachverhalte in denen ein ausländischer Steuerpflichtiger seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke gesicherten Forderungen aufgibt. Gleiches gilt für Steuerforderungen mit entsprechendem Fälligkeitszeitpunkt bei der Konkurseröffnung über den Steuerpflichtigen, sowie beim Tode des Steuerpflichtigen.

Der Verzicht auf Verzugszinsen gilt hingegen nicht für Forderungen aus Bussen oder Kosten im Zusammenhang mit der Direkten Bundessteuer.

Zahlungserleichterungen in Härtefällen:

Des Weiteren kann die zuständige kantonale Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen, sofern die Zahlung der Steuern, Zinsen und Kosten oder einer Busse wegen Übertretung innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ("ESTV") empfiehlt allen kantonalen Bezugsbehörden aufgrund der aktuellen Lage und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine wohlwollende Behandlung entsprechender Gesuche.

Erlass der Steuer:

Das Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer und auch alle kantonalen Steuerordnungen sehen ausserdem die Möglichkeit eines teilweisen oder kompletten Steuererlasses vor, um die dauerhafte Sanierung der wirtschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen zu sichern. Im Sinne einer ultima ratio sind die Voraussetzungen für einen Steuererlass relativ streng. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden, ob diese Möglichkeit in Zukunft aufgrund der aktuellen Lage an Bedeutung gewinnen wird.

Ausserordentliche Rückstellungen im Jahresabschluss 2019:

In weiten Kreisen hat sich die Diskussion rund um die Frage etabliert, ob aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Verbreitung des Coronavirus eine ausserordentliche Rückstellung im Geschäftsabschluss 2019 gebildet werden kann. Die ESTV hat sich im Gegensatz zu einigen Kantonen (siehe unten, 2.1) noch nicht ausdrücklich dazu geäussert. Das Thema wird aktuell auf interkantonaler und nationaler Ebene diskutiert.

1.3 Verrechnungssteuer- und Stempelabgaben

Kein Verzicht auf Verzugszinse:

Die Forderungen aus Verrechnungssteuern und Stempelabgaben sind von dem Verzicht auf Verzugszinse ausgenommen. Des Weiteren ist eine Abwicklung der Abläufe mittels E-Mail-Verkehr nicht vorgesehen und amtliche Formulare müssen somit weiterhin auf dem Postweg eingereicht werden. Damit Anträge auf Rückerstattung bearbeitet werden, müssen nach wie vor die unterschriebenen und vom ausländischen Steueramt beglaubigten Originalformulare bzw. die originalen Unterschriftenblätter eingereicht werden. Im Falle der Aufforderung zur Einreichung weiterer Unterlagen im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens, erfolgt keine automatische Fristverlängerung.

Anpassungen in der Arbeitsweise der ESTV im Bereich der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben:

Ein Zahlungsaufschub wird seitens der ESTV durch begründetes Gesuch mittels [Kontaktformular](#) über die Website der ESTV oder per Post an die Abteilung Inkasso gewährt. Die Kontrolltätigkeit vor Ort wird bis auf Weiteres gestoppt. Kontrolltätigkeiten aus der Ferne finden hingegen nach wie vor statt. Die in diesem Zusammenhang verlangten Unterlagen können entweder postalisch, vorzugsweise jedoch elektronisch eingesandt werden. Können die verlangten Unterlagen nicht in der festgelegten Frist eingereicht werden, kann in Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter eine Fristerstreckung vereinbart werden.

1.4 Massnahmen im Bereich der Sozialversicherungen

Erleichterungen der Beitragszahlungen an die AHV/IV/EO/ALV:

Arbeitgebern und Selbstständig Erwerbstätigen, die mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind, kann durch die AHV-Ausgleichskassen ein Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Der Zahlungsaufschub ist während sechs Monaten von Verzugszinsen befreit. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, wenn ihre Umsätze eingebrochen sind.

Der Liquiditätsengpass muss hierfür glaubhaft gemacht werden. Des Weiteren müssen die Antragsteller eine erste Ratenzahlung umgehend leisten und Bereitschaft zeigen weitere Zahlungen zu tätigen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen arbeitet aktuell mit AHV-Ausgleichskassen unter Hochdruck daran das Verfahren hierfür zu organisieren und zu vereinheitlichen. Die Zinsfreien Zahlungsaufschübe können seit dem 17. März 2020 bis auf Weiteres für die Dauer von 6 Monaten beantragt werden. Zuständig für die Prüfung dieser Gesuche ist die AHV-Ausgleichskasse des jeweiligen Arbeitgebers.

Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge durch Rückgriff auf Arbeitgeberreserven im Bereich der Beruflichen Vorsorge:

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, können die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend auf die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven zurückgreifen. Der Arbeitgeber muss der Vorsorgeeinrichtung die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen schriftlich mitteilen. Eine Änderung des Vorsorgereglements oder Anschlussvertrages ist dafür nicht erforderlich. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht wie unter normalen Umständen den Beitragsteil vom Lohn ab und die gesamten Beiträge werden von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben. Diese Regelung gilt seit dem 26. März 2020 für die Dauer von sechs Monaten.

2. Die Massnahmen auf Kantonebene

2.1 Vergleichbare Massnahmen wie bei den Direkten Bundessteuern

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher sowie auf die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen. Spezifische Massnahmen betreffend andere Steuern auf Kantons- und Gemeindeebene, wie z.B. die Erbschafts- und Schenkungssteuern, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht kommuniziert worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Kantons- und Gemeindesteuerbehörden hierfür an den bestehenden Regelungen orientieren werden.

Die Mehrzahl der Kantone hat inhaltlich ähnliche Massnahmen publiziert wie der Bundesrat im Bereich der Direkten Bundessteuer. Allen voran wird ein Verzicht auf Verzugszinsen für Steuerforderungen der Kantons- und Gemeindesteuern mit Fälligkeitsdatum im Jahre 2020 gewährt. Des Weiteren wird oftmals auch eine generelle und voraussetzungslose Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung 2019, zumeist bis Ende Mai oder Juni 2020, gewährt.

Erleichterte Zahlungsmodalitäten und Steuererlass:

Sofern Steuerschulden nicht fristgerecht bezahlt werden können, wird seitens der kantonalen Behörden eine kulante Behandlung der Stundungs- und Teilzahlungsgesuche in Aussicht gestellt. Behördliche Fristen können ausserdem auf entsprechendes Gesuch hin erstreckt werden. Die aktuelle Lage ändert hingegen nichts daran, dass gesetzliche Fristen, wie solche für Einsprache, Rekurs, Beschwerde u.s.w. nicht erstreckt werden können. Eine Fristwiederherstellung bleibt, auf entsprechendes Gesuch hin, möglich.

Betreffend die in allen kantonalen Steuerordnungen vorgesehene Möglichkeit des Steuererlasses sei auf die Ausführungen unter 1.2 verwiesen. Vereinzelt wird von Seiten der Kantone auf diese Möglichkeit aber bereits explizit hingewiesen.

Ausserordentliche Rückstellungen im Jahresabschluss 2019:

Wie oben (siehe 1.2) erwähnt, wird seitens einiger Kantone vereinzelt explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Unternehmen, die durch die wirtschaftlichen Folgen der Verbreitung des Coronavirus betroffen sind, im Geschäftsabschluss 2019 eine ausserordentliche Rückstellung bilden

können. Ausdrücklich positiv zu dieser Möglichkeit haben sich bislang der Kanton Aargau, Thurgau, Zug und Wallis geäußert, der Kanton Schwyz möchte hingegen keine solche Rückstellungen gewähren. Der Kanton St. Gallen zeigt Zurückhaltung und wünscht sich eine schweizweit einheitliche Regelung. Das Thema wird aktuell auf nationaler und interkantonaler Ebene diskutiert. Es ist mit weiteren bindenden Äusserungen seitens der Behörden zu rechnen.

Individuelle Anpassung der provisorischen Rechnungen:

Da die provisorischen Rechnungen für das Jahr 2020 womöglich auf zu hohen Steuerfaktoren des Jahres 2019 beruhen, weisen die Kantone darauf hin, dass auch nur ein Teil des in Rechnung gestellten Betrags bezahlt werden kann. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass zu viel einbezahlt wurde, wird dieser mit 0.5% verzinst. Zur Berechnung des individuellen Betrags wird seitens der Steuerbehörden auf die jeweiligen Steuerrechner verwiesen.

Eingeschränkte Arbeitsweise der kantonalen Steuerbehörden:

Bis auf den Kanton Tessin, dessen Steuerbehörden den Betrieb seit dem 23. März 2020 vollständig eingestellt haben, halten alle kantonalen Steuerbehörden ihren Betrieb in einem reduzierten Masse aufrecht. Um das Ansteckungspotential zu minimieren, haben die meisten Steuerbehörden jedoch ihre Publikumschalter geschlossen. Um bei reduziertem Personal den administrativen Aufwand gering zu halten wird die elektronische Kommunikation von vielen Seiten ausdrücklich bevorzugt bzw. ausgebaut.

2.2 Übersicht der veröffentlichten Massnahmen der Kantone

Sofern in der Nachfolgenden Übersicht keine Unterscheidung getroffen wird, beziehen sich die Ausführungen sowohl auf natürliche (selbständig und unselbständig Erwerbstätige) als auch juristische Personen. Vereinzelt wird für die Corona-bedingte Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung 2019 eine Gebühr verlangt. Aufgrund sich rasch ändernder Massnahmen sind die Mitteilungen der jeweiligen Steuerverwaltungen massgeblich. (Nachfolgend, Stand: 09. April 2020, 11:00):

Kanton	Automatische Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung 2019	Verzugszinsen bei Kantons- und Gemeindesteuern mit Fälligkeit im Jahre 2020 und Mahnläufe	Erleichterte Zahlungsmodalitäten
Aargau	Unselbständig Erwerbstätige: 30. Juni 2020 Selbständig Erwerbstätige: 30. September 2020 Juristische Personen: k.A.	Keine Verzugszinsen vom 1. März – 31. Dezember 2020 Mahnstopp bis 30. Juni 2020	Kulante Handhabung
Appenzell Innerhoden	Normale Handhabung	Keine Verzugszinsen vom 21. März – 31. Dezember 2020	Kulante Handhabung
Appenzell Ausserrhoden	Natürliche Personen: 31. Mai 2020 Juristische Personen: k.A.	Normale Handhabung	Kulante Handhabung

Kanton	Automatische Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung 2019	Verzugszinsen bei Kantons- und Gemeindesteuern mit Fälligkeit im Jahre 2020 und Mahnläufe	Erleichterte Zahlungsmodalitäten
Bern	15. September 2020 Tarifkorrektur Quellensteuer: 30. September 2020	Keine Verzugszinsen vom 1. Januar– 31. Dezember 2020 Mahnstopp bis 30. Juni 2020	Kulante Handhabung
Basel-Landschaft	Unselbständig Erwerbstätige: 30. Juni 2020 Selbständig Erwerbstätige und juristische Personen: 30. September 2020 Tarifkorrektur Quellensteuer: 30. September 2020	Keine Verzugszinsen vom 25. März – 31. Dezember 2020 Keine Mahnläufe im März 2020	Kulante Handhabung
Basel-Stadt	31. Mai 2020	Kein Verzicht auf Verzugszinsen	Kulante Handhabung
Fribourg	30. Juni 2020	Normale Handhabung	Normale Handhabung
Genf	31. Mai 2020, ebenfalls für Tarifkorrektur Quellensteuer	Keine Verzugszinsen vom 24. März – 31. Dezember 2020	Ratenzahlung auf 8 Monate möglich
Glarus	Massnahmen erwartet	Massnahmen erwartet	Massnahmen erwartet
Graubünden	Normale Handhabung	Keine Verzugszinsen vom 1. Januar 2020 – 31. Dezember 2020	Normale Handhabung
Jura	31. Juli 2020	01.01.2020 – 29.02.2020: 5% 01.03.2020 – 31.08.2020: 0% 01.09.2020 – 31.12.2020: 5%	Kulante Handhabung
Luzern	Unselbständig Erwerbstätige: 31. Mai 2020 Unselbständig Erwerbende mit Steuervertreter und Selbständig Erwerbstätige: 31. August 2020 Juristische Personen: 8 Monate nach Geschäftsabschluss	Keine Verzugszinsen im Jahre 2020 Mahnstopp bis Juni 2020	Kulante Handhabung
Neuenburg	30. Juni 2020	Keine Verzugszinsen bis Ende Juni 2020	Kulante Handhabung
Nidwalden	Natürliche Personen: 30. Juni 2020 Juristische Personen: Normale Handhabung	Keine Verzugszinsen vom 1. April bis 31. Dezember 2020	Kulante Handhabung

Kanton	Automatische Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung 2019	Verzugszinsse bei Kantons- und Gemeindesteuern mit Fälligkeit im Jahre 2020 und Mahnläufe	Erleichterte Zahlungsmodalitäten
Obwalden	Normale Handhabung	Normale Handhabung	Kulante Handhabung
St. Gallen	31. Mai 2020	Kein Verzicht auf Verzugszinsse	Kulante Handhabung
Schaffhausen	Natürliche Personen: 30. Juni 2020 Juristische Personen: Normale Handhabung	Keine Verzugszinsse vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 Mahnlauf bis 19. April ausgesetzt	Kulante Handhabung
Solothurn	Natürliche Personen: 31. Juli 2020 Juristische Personen: 31. Oktober 2020	Keine Verzugszinsse vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020	Kulante Handhabung
Schwyz	Natürliche Personen: 31. Mai 2020; ebenfalls für Tarifkorrektur Quellensteuer	Keine Verzugszinsse vom 24. März – 31. Dezember 2020	Kulante Handhabung
Tessin	Natürliche Personen: 30. Juni 2020 Juristische Personen: 30. September 2020	Keine Verzugszinsse vom 1. März 2020 bis 30. September 2020	Frist aufgeschoben um 60 Tage
Thurgau	Normale Handhabung	Normale Handhabung	Normale Handhabung
Uri	Natürliche Personen: 31. Mai 2020, ebenfalls für Tarifkorrektur Quellensteuer Juristische Personen: 31. Juli 2020	Keine Mahnungen im April 2020	Kulante Handhabung
Waadt	Normale Handhabung	Normale Handhabung	Normale Handhabung
Wallis	Natürliche Personen: 31. Mai 2020, ebenfalls für Tarifkorrektur Quellensteuer	Keine Verzugszinsse vom 1. April bis zum 31. Dezember 2020 Keine Mahnungen	Kulante Handhabung
Zug	Natürliche Personen: 30. Juni 2020; ebenfalls für Tarifkorrektur Quellensteuer Juristische Personen: 30. September 2020	Keine Verzugszinsse vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020	Kulante Handhabung und eine generelle Fristerstreckung aller Steuerforderungen bis 30. Juni 2020
Zürich	Natürliche Personen: 31. Mai 2020	Reduzierte Verzugszinsse vom 1. Mai – 31. Dezember 2020 von 0.25%	Kulante Handhabung

Sollten Sie zu diesem Thema weitere Fragen und Anregungen haben, wenden Sie sich gerne an Ihren regulären NKF-Kontakt.

Autoren/Kontakt

Markus Kronauer
Partner, Tax
markus.e.kronauer@nkf.ch

Gregor Lichtenthäler
Associate, Tax
gregor.lichtenthaeler@nkf.ch

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.

